jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/25 2Ob82/99v, 8Ob216/02a, 8Ob27/04k, 4Ob173/06d, 5Ob218/10k, 7Ob110/15z, 4Ob167/15k, 7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

ABGB §1375 B

Rechtssatz

Das deklarative Anerkenntnis ist die Bestätigung oder Bekräftigung eines vom Schuldner als bestehend angenommenen Rechtsverhältnisses. Zum Unterschied vom konstitutiven Anerkenntnis schafft es keinen neuen Verpflichtungsgrund, sondern bildet als Wissenserklärung lediglich ein Beweismittel.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 82/99v
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 82/99v
- 8 Ob 216/02a
  Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 216/02a
  Auch; Beisatz: Diese Wissenserklärung muss aber doch zum Inhalt haben, dass die Forderung nach dem Wissensstand des Schuldners in dem jeweiligen Zeitpunkt noch aufrecht besteht. Der Hinweis darauf, dass eine Forderung bereits durch Aufrechnung bezahlt sei, kann dann, wenn dies durch eine früher erklärte Aufrechnung erfolgte, nicht als neuerliches, die Verjährungsfrist unterbrechendes Anerkenntnis der Forderung betrachtet werden. (T1)
- 8 Ob 27/04k
  Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 27/04k
  nur: Das deklarative Anerkenntnis ist die Bestätigung oder Bekräftigung eines vom Schuldner als bestehend angenommenen Rechtsverhältnisses. (T2)
- 4 Ob 173/06d
  Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 173/06d
  Auch; Beisatz: Ist kein Verpflichtungswille anzunehmen, liegt nur ein deklaratives Anerkenntnis vor, dass keinen neuen Verpflichtungsgrund schafft. (T3)
- 5 Ob 218/10k
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 218/10k
- 7 Ob 110/15z
  Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 110/15z
  Veröff: SZ 2015/94
- 4 Ob 167/15k
  Entscheidungstext OGH 21.01.2016 4 Ob 167/15k
  Auch
- 7 Ob 21/22x
  Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 21/22x
  Beisatz: Hier: E-Mails als Versicherung mit einer Zusammenstellung der Abrechnung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111900

Im RIS seit

24.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at